

# Energieorientiertes Steuersystem

## Überlegungen zur Neugestaltung des Steuersystems

Rainer Götz

|            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>1.</b>  | <b>Vorwort</b>   | 4  |
| <b>2.</b>  | <b>Generalziele der Steuerpolitik</b>  | 5  |
| <b>3.</b>  | <b>Dynamik von Steuerregelungen</b>  | 6  |
| <b>3.1</b> | <b>Wirkungen von Steuerregelungen</b>  | 6  |
| 3.1.1      | Staatseinnahmen  | 6  |
| 3.1.2      | Staatsausgaben   | 6  |
| 3.1.3      | Finanzielle Belastung der Steuerpflichtigen  | 7  |
| 3.1.4      | Privilegierung und Benachteiligung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen                | 7  |
| 3.1.5      | Verhaltensmodifizierung von Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Unternehmen               | 7  |
| <b>3.2</b> | <b>Ziele von Steuerregelungen</b>  | 8  |
| 3.2.1      | Bisherige Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen   | 8  |
| 3.2.2      | Auswirkungen der bisherigen Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen                         | 8  |
| 3.2.2.1    | Auswirkungen der Lohnsteuer auf das wirtschaftliche Verhalten                                  | 9  |
| 3.2.2.2    | Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf das wirtschaftliche Verhalten                              | 9  |
| 3.2.2.3    | Konsequenzen für das staatliche Handeln aufgrund der Auswirkungen der Lohn- und Mehrwertsteuer | 10 |
| <b>3.3</b> | <b>Neue Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen</b>   | 11 |

|            |   |    |
|------------|---|----|
| <b>4.</b>  | <b>Energieorientiertes Steuersystem</b>                         | 13 |
| <b>4.1</b> | <b>Progressive Energiesteuer</b>                                | 13 |
| 4.1.1      | Betriebliche Energiesteuer                                      | 14 |
| 4.1.2      | Private Energiesteuer   | 15 |
| 4.1.3      | Duale Energiesteuer   | 16 |
| 4.1.4      | Ausserordentliche Energiesteuer                                 | 17 |
| 4.1.5      | Dynamisierung der progressiven Energiesteuer                    | 17 |
| <b>4.2</b> | <b>Energieorientierte progressive Gewinnsteuer</b>              | 17 |
| 4.2.1      | Betriebliche Gewinnsteuer                                       | 18 |
| 4.2.1.1    | Unbedingt anrechenbare Betriebskosten                           | 18 |
| 4.2.1.2    | Bedingt anrechenbare Betriebskosten                             | 18 |
| 4.2.1.3    | Nicht gewinnorientierte Betriebe                                | 19 |
| 4.2.2      | Private Gewinnsteuer  | 19 |
| 4.2.3      | Duale Gewinnsteuer  | 20 |
| 4.2.4      | Ausserordentliche Gewinnsteuer                                  | 20 |
| 4.2.5      | Dynamisierung der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer | 21 |
| <b>5.</b>  | <b>Sozialversicherungen</b>                                     | 22 |
| 5.1        | Arbeitslosenversicherung  | 23 |
| 5.2        | Erwerbsunfähigkeitsversicherung                                 | 23 |
| 5.3        | Altersrentenversicherung  | 24 |
| 5.4        | Krankheits-, Unfall- und Pflegeversicherung                     | 24 |
| <b>6.</b>  | <b>Umsetzung des energieorientierten Steuersystems</b>          | 25 |

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>7.</b> | <b>Prognostische Einschätzung der Auswirkungen des energieorientierten Steuersystems</b> | 27 |
| 7.1       | Einkommenssicherheit für den Staat   | 27 |
| 7.2       | Hoher Lebensstandard für viele   | 28 |
| 7.3       | Existenzsicherung für alle   | 28 |
| 7.4       | Akzeptanz des Steuersystems  | 28 |
| 7.5       | Hohe Lebensqualität für alle   | 29 |
| <b>8.</b> | <b>Ausblick</b>  | 31 |

## **1. Vorwort**

Alltägliche Beobachtungen der Auswirkungen der bisherigen Steuerpolitik in Deutschland haben mich veranlasst, eigene Überlegungen darüber anzustellen, wie mit einem neu gestalteten Steuersystem Fehlentwicklungen korrigiert und allgemein anerkannte gesellschaftspolitische Ziele besser erreicht werden könnten. Die politischen Diskussionen um die verschiedenen Reformbemühungen in der Steuerpolitik habe ich in den Medien verfolgt, ohne mich mit den einzelnen Reformvorschlägen im Detail auseinanderzusetzen und ohne die entsprechende Fachliteratur zu kennen. Ich habe keine speziellen Fachkenntnisse in den Bereichen Steuer- und Wirtschaftspolitik. Meine Überlegungen gehen von Annahmen aus, die mir plausibel und unbestritten zu sein scheinen. Meine Überlegungen erheben somit keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Ich bin jedoch überzeugt, dass meine Gedanken für Politik und Wissenschaft Anstoss dafür sein können, Lösungen zu prüfen, die meines Wissens bisher noch nicht in Betracht gezogen worden sind.

## 2. Generalziele der Steuerpolitik

Ziele der Steuerpolitik haben sich an den in der Verfassung festgelegten allgemeinen Staatszielen zu orientieren. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erklärt die Würde des Menschen als unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu schützen und zu achten. Die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte binden die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass jede Person in einer gesunden Umwelt das zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige erhalten beziehungsweise erarbeiten kann. Da die Energieverschwendung die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen schädigt und gefährdet, ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten, Bedingungen dafür zu schaffen, dass Energie sparsam verwendet wird und dass der Energieverbrauch die Lebensgrundlagen des Menschen möglichst wenig gefährdet und wenig schädigt. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit kann nur umgesetzt werden, wenn jede arbeitsfähige Person grundsätzlich die Chance hat, am Erwerbsleben teilzunehmen. Arbeitsplatzsicherung muss auch wegen des sozialen Friedens und wegen der durch Massenarbeitslosigkeit gefährdeten Stabilität des Staates als vordringliches politisches Ziel anerkannt werden. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Förderung umweltfreundlicher Energiequellen ist nicht zuletzt wegen der internationalen Verpflichtung, die CO<sub>2</sub>-Emissionen drastisch zu verringern, unverzichtbar. Beide politischen Ziele, die Arbeitsplatzsicherung und die Verringerung des Energieverbrauchs bei gleichzeitiger Förderung umweltfreundlicher Energiequellen können durch intelligente steuerrechtliche Regelungen unterstützt werden.

### **3. Dynamik von Steuerregelungen**

#### **3.1 Wirkungen von Steuerregelungen**

Jede Einführung von neuen Steuern und jede Modifizierung von bestehenden Steuerregelungen ziehen auf unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen nach sich. Im besten Fall entfaltet die Steuerregelung genau die Wirkung, die der Gesetzgeber mit dieser Regelung erreichen wollte. Neben den gewünschten und geplanten Wirkungen kann eine Steuer noch andere Auswirkungen haben, die der Gesetzgeber zwar nicht geplant aber vorausgesehen und in Kauf genommen hat, um das eigentliche Ziel zu erreichen. Daneben können sich auch unerwartete Wirkungen einstellen, die im günstigsten Fall das eigentliche Ziel der Steuerregelung unterstützen, in manchen Fällen das angestrebte Ziel zumindest nicht in Frage stellen, im ungünstigsten Fall jedoch das Ziel der Steuerregelung gefährden oder sogar so viele Nachteile mit sich bringen, dass die Steuerregelung als kontraproduktiv betrachtet werden muss. Unabhängig davon, welche politischen Ziele mit einer bestimmten Steuer angestrebt werden, zeigt jede Steuer in folgenden fünf Bereichen Wirkung:

- Staatseinnahmen,
- Staatsausgaben,
- Finanzielle Belastung der Steuerpflichtigen,
- Privilegierung und Benachteiligung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen,
- Verhalten von Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Unternehmen.

##### **3.1.1 Staatseinnahmen**

Dass Steuerregelungen unmittelbaren Einfluss auf Staatseinnahmen haben, ist offensichtlich. Höhere Steuern bedeuten jedoch nicht automatisch höhere Staatseinnahmen, da zusätzliche Faktoren die effektiven Einnahmen des Staates beeinflussen. Eine Steuererhöhung kann zum Beispiel dazu führen, dass Personen und Gruppen ihr Verhalten so verändern, dass alles vermieden wird, was von der erhöhten Steuer betroffen ist. Das kann zur Folge haben, dass nach der Steuererhöhung dem Staat weniger Einnahmen zur Verfügung stehen als vor der Steuererhöhung.

##### **3.1.2 Staatsausgaben**

Jede Steuererhebung verursacht einen mehr oder weniger kostenintensiven Aufwand, der den effektiven Gewinn aus den Steuern für den Staat verringert. Eine sehr komplexe Steuerregelung mit einem hohen administrativen Aufwand kann bei sogenannten Bagatellsteuern zur Folge haben, dass der Staat durch diese Steuern mehr Ausgaben als Einnahmen hat.

### **3.1.3 Finanzielle Belastung der Steuerpflichtigen**

Jede Steuer belastet direkt oder indirekt steuerpflichtige Personen und Gruppen, beschränkt ihre wirtschaftlichen Handlungsmöglichkeiten und beeinflusst ihr Verhalten.

### **3.1.4 Privilegierung und Benachteiligung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen**

Je nach der individuellen Ausgangssituation kann eine bestimmte steuerliche Belastung für unterschiedliche Personen und Gruppen unterschiedlich einschneidende Konsequenzen haben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Steuer nach einem einheitlichen Prinzip erhoben wird ohne die unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Wenn zum Beispiel auf die für das tägliche Leben unentbehrlichen Güter und Dienstleistungen ein hoher Mehrwertsteuersatz erhoben wird, den die Endverbraucher unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft zahlen müssen, hat das zur Folge, dass Personen mit geringem Einkommen einen noch grösseren Anteil der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel für den durch die Mehrwertsteuer verteuerten Lebensgrundbedarf verwenden müssen und kaum noch Möglichkeiten haben, sich Zusätzliches zu leisten. Personen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen benötigen dagegen nur einen kleinen Anteil ihres Einkommens für den Lebensgrundbedarf, auch wenn die Güter und Dienstleistungen durch einen hohen Mehrwertsteuersatz verteuert werden. Darüber hinaus können sie mit ihren nicht für den Grundbedarf benötigten finanziellen Mitteln ihre bevorzugte Stellung gegenüber einkommensschwächeren Personen ausbauen, indem sie zusätzliches Vermögen bilden, sich durch Ausbildung und durch andere Investitionen zusätzliche Einkommensquellen erschliessen und sich dadurch zusätzlichen Einfluss und Zugang zu gesellschaftlich begehrten Gütern verschaffen.

### **3.1.5 Verhaltensmodifizierung von Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Unternehmen**

Das Verhalten sowohl von Einzelpersonen wie von Unternehmen und anderen gesellschaftlichen Gruppen orientiert sich in der Regel vor allem an dem Ziel, einen möglichst grossen Gewinn zu erzielen. Alle versuchen Kosten wie Steuerabgaben gering zu halten oder zu vermeiden. Natürlich wird menschliches Verhalten auch durch andere Faktoren beeinflusst wie zum Beispiel durch ethische Werte und durch politische Überzeugungen. In sehr vielen Situationen wird jedoch auch eine von Idealen geleitete Person das Verhalten wählen, das ihr wirtschaftlich am sinnvollsten erscheint, also möglichst viel Gewinn einbringt und wenig Kosten verursacht. Andere Handlungsmotive haben oft deshalb weniger Gewicht, weil eine Person oder ein Unternehmen die kostenintensivere Entscheidungsvariante, die vielleicht eher den ethischen und politischen Überzeugungen entspräche, sich nicht leisten zu können glaubt. Häufig wird auch einfach das grundsätzliche Streben nach materiellem Gewinn andere Handlungsmotive in den Hintergrund drängen. Kaum ein Faktor dürfte menschliches und wirtschaftliches Verhalten so stark beeinflussen wie finanzielle Anreize, die höheren Gewinn versprechen.

Bestimmte steuerliche Regelungen können Menschen zu einem Verhalten veranlassen, das ohne diesen speziellen steuerrechtlichen Hintergrund wirtschaftlich sinnlos und auch in anderer Hinsicht völlig irrational wäre. Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze haben zum Beispiel dazu geführt, dass Autos zunächst exportiert werden, um dann mit einem günstigeren Mehrwertsteuersatz wieder in das Herstellungslang eingeführt werden zu können.

## 3.2 Ziele von Steuerregelungen

Das erklärte Ziel der meisten Steuern besteht darin, dem Staat Finanzquellen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bereitzustellen. Manche Steuern sind zweckgebunden, die meisten Steuern stehen für den allgemeinen Staatshaushalt zur Verfügung. Einige Steuern werden erhoben, um das Verhalten von Menschen zu beeinflussen, zum Beispiel um gesundheitsgefährdende oder ökologisch bedenkliche Konsumformen einzuschränken.

### 3.2.1 Bisherige Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen

In der politischen Diskussion ist weitgehend unbestritten, dass der Staat zur Finanzierung seiner Aufgaben Einnahmen benötigt und dass deshalb Steuern erhoben werden müssen. Es bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Aufgaben der Staat überhaupt zu übernehmen hat und in welchen Bereichen der Staat wie viel Geld investieren sollte. Je nach Interessenslage und politischer Ausrichtung wird der Finanzbedarf, der über Steuern gedeckt werden muss, unterschiedlich definiert. Heftige politische Diskussionen werden darüber geführt, welche gesellschaftlichen Gruppen mehr und welche Personenkreise weniger steuerlich belastet werden sollen. Grundsätzlich lassen sich zwei Steuerarten unterscheiden, nämlich einkommens- und vermögensabhängige Steuern einerseits und konsumabhängige Steuern andererseits.

Bei den einkommens- und vermögensabhängigen Steuern hat sich das Prinzip durchgesetzt, dass Personen mit geringem Einkommen und mit geringem Vermögen steuerlich weniger belastet werden als Personen mit grossem Einkommen und mit grossem Vermögen. Dass mit der progressiven Einkommenssteuer bei einem höheren Verdienst ein prozentual höherer Einkommensanteil zu bezahlen ist, wird als Element einer sozial gerechten Steuerlastverteilung von niemandem ernsthaft bestritten. Auseinandersetzungen gibt es zu der Frage, wie die einzelnen Steuersätze gestaffelt und wie der Höchststeuersatz definiert werden soll. Bei einkommens- und vermögensabhängigen Steuern ist offensichtlich, dass mit diesen Steuern wohl in erster Linie das Ziel verfolgt wird, Einnahmen für den Staat zu generieren.

Demgegenüber haben konsumabhängige Steuern nicht selten auch den Charakter von Lenkungsabgaben, mit denen versucht wird, das Verhalten von Menschen zu beeinflussen. Die dadurch entstehende Doppelrolle von Steuern – einerseits Lenkungsinstrument andererseits staatliche Finanzquelle – führt gelegentlich zu verwirrenden politischen Diskussionen. Wenn eine Regierung zum Beispiel plant, aus gesundheitspolitischen Gründen die Tabaksteuer zu erhöhen, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Opposition auf die gesundheitspolitische Argumentation gar nicht eingeht und der Regierung vorwirft, mit dieser Regelung lediglich Haushaltslöcher stopfen zu wollen. Derartige Diskussionen hinterlassen manchmal den Eindruck, es sei verwerflich, gesundheitspolitische oder ökologische Anliegen auch mit steuerrechtlichen Mitteln zu verfolgen und gleichzeitig die sich daraus für die öffentlichen Finanzen ergebenden Vorteile zu nutzen.

### 3.2.2 Auswirkungen der bisherigen Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen

Auswirkungen der bisherigen Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen werde ich am Beispiel der Lohnsteuer und der Mehrwertsteuer aufzeigen. Diese Steuerarten sind zentrale Einkommenselemente

für den Staatshaushalt. Dementsprechend sind diese Steuern für den grössten Teil der steuerlichen Gesamtbelastung der Bevölkerung verantwortlich und beeinflussen so massiv das wirtschaftliche Verhalten.

### 3.2.2.1 Auswirkungen der Lohnsteuer auf das wirtschaftliche Verhalten

Es ist eine Tatsache, dass aufgrund des technischen Fortschritts weniger menschliche Arbeitskraft dafür erforderlich ist, gewünschte und benötigte Güter und Dienstleistungen bereitzustellen. Technische Innovationen werden von Unternehmen dafür genutzt, mit möglichst wenig Arbeitskraft begehrte Produkte gewinnbringend auf den Markt zu bringen. Dies führt dazu, dass viele Menschen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Doch die Menschen, die ihren Arbeitsplatz verlieren und keine neue Einkommensmöglichkeiten finden, müssen letztlich über Transferleistungen vom Staat unterhalten werden, wenn das Sozialstaatsprinzip weiterhin Geltung haben soll. Wenn diese Transferleistungen zu einem wesentlichen Teil über die Lohnsteuer finanziert werden, wird bei zunehmender Arbeitslosigkeit die Erhöhung der Lohnsteuer nötig werden. Die Erhöhung der Lohnnebenkosten führt zu einer Verteuerung der menschlichen Arbeit. Dadurch ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil der menschlichen Arbeitskraft gegenüber technischen Rationalisierungen auch in den Fällen, in denen menschliche Arbeit wirtschaftlich durchaus eine sinnvolle Alternative gegenüber der technischen Variante wäre. Der Rationalisierungsdruck beseitigt Arbeitsplätze und vergrössert das Ausmass der Arbeitslosigkeit. Hohe Arbeitslosigkeit verursacht neben menschlichem Leid erhöhte Kosten und vermindert die Einnahmen für die einkommensorientierten Sozialversicherungssysteme. Wenn grosse Teile der Bevölkerung von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten betroffen sind, kann das zu sozialer Unzufriedenheit und zu politischer Instabilität führen. Doch selbst wenn alle Beteiligten zur Einsicht kämen, dass Personaleinsparungen, die zu Massenarbeitslosigkeit führen, gesamtgesellschaftlich keinen Vorteil bringen, bleibt bei den bisherigen Rahmenbedingungen den einzelnen Unternehmen kaum eine andere Möglichkeit als zu versuchen, u.a. durch Minimieren der Personalkosten konkurrenzfähig und damit überlebensfähig zu bleiben.

Besonders Menschen, die aufgrund ungünstiger persönlicher Voraussetzungen nur ein relativ geringes Einkommen erzielen können, dürften es subjektiv als äusserst ungerecht empfinden, dass sie einen nicht unwesentlichen Teil ihres Einkommens, das sie durch Überstunden und durch zusätzlichen Einsatz neben der Hauptbeschäftigung verdienen, als Lohnsteuer dem Staat abtreten müssen. Das Gefühl, für harte Arbeit unverhältnismässig hohe staatliche Abzüge hinnehmen zu müssen, vergrössert vermutlich die Versuchung, durch Schwarzarbeit diese Abzüge zu vermeiden.

### 3.2.2.2 Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf das wirtschaftliche Verhalten

Die Mehrwertsteuer verteuert Güter und Dienstleistungen. Vor allem die auf Rechnungen für Dienstleistungen ausgewiesene Mehrwertsteuer wird wohl nicht selten manchen Konsumenten dazu verleiten, sich Dienstleistungen in Form von Schwarzarbeit zu holen. Dies führt dazu, dass korrekt abrechnenden Unternehmen Aufträge verloren gehen, dass Arbeitsplätze abgebaut werden, dass die Einnahmen für die Sozialversicherungssysteme zurückgehen und dass durch die Zunahme der Arbeitslosigkeit erhöhte Ausgaben auf die Arbeitslosenversicherung zukommen. Die Verteuerung von Produkten und Dienstleistungen wird bei anderen Konsumenten, die nicht auf irreguläre Angebote ausweichen können oder wollen, dazu führen, dass sie auf bestimmte Güter und Dienstleistungen verzichten. Dieser Konsumverzicht führt bei den korrekten Unternehmen zu einer Verschlechterung der Auftragslage mit den bereits beschriebenen Auswirkungen auf Arbeitslosigkeit, Sozialversicherungssysteme, Steuereinkommen und Staatsausgaben.

### 3.2.2.3 Konsequenzen für das staatliche Handeln aufgrund der Auswirkungen der Lohn- und Mehrwertsteuer

Der Staatshaushalt wird zu einem wesentlichen Teil über Lohnsteuer, Einkommensteuer und Mehrwertsteuer finanziert. Wenn aufgrund von Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen zurückgeht und wenn die Arbeitgeber daraufhin Arbeitsplätze abbauen, hat dies für den Staat Einnahmenverluste auf mehreren Ebenen zur Folge. Je weniger konsumiert wird, desto weniger Einnahmen erzielt der Staat über Mehrwertsteuern. Der Abbau von Arbeitsplätzen bewirkt eine Verringerung der Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuern. Ausserdem muss die über Lohnprozente finanzierte Arbeitslosenversicherung Einnahmeverluste hinnehmen, während gleichzeitig die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung steigen. Die Politik kann in solch einer Situation mit unterschiedlichen Massnahmen auf die durch Steuerausfälle und Arbeitslosigkeit verursachten Finanzierungsprobleme reagieren.

Mit Steuererhöhungen und mit der Einführung neuer Steuern könnte versucht werden, das Staatseinkommen zu steigern. Die Verteuerung von Gütern und Dienstleistungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen könnte jedoch dazu führen, dass der Konsum und die wirtschaftliche Produktivität weiter zurückgehen und dass die Mehreinnahmen auf der einen Seite durch Kosten verursachende wirtschaftliche Entwicklungen auf der anderen Seite aufgezehrt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin zu versuchen, mit Steuersenkungen und Steuererleichterungen, Subventionen und Finanzspritzen günstigere Bedingungen für die Wirtschaft zu schaffen, um die Konjunktur anzukurbeln. Bei derartigen Überlegungen bleibt jedoch immer ungewiss, ob die Konjunkturförderungsmaßnahmen einen so grossen Erfolg haben werden, dass die zusätzliche Belastung des angespannten Staatshaushalts sinnvoll ist. Nicht selten versuchen politische Entscheidungsträger in wirtschaftlich schwierigen Zeiten günstigere Rahmenbedingungen für Wirtschaftsunternehmen zu schaffen, indem sie Arbeitnehmerrechte abbauen. Dies löst bei der lohnabhängigen Bevölkerung wirtschaftliche Verunsicherung aus. Verunsicherung und stagnierendes oder gar sinkendes Einkommen veranlassen Menschen dazu, nur zurückhaltend zu konsumieren und grössere Investitionen aufzuschieben. Deshalb verbessern die für die Unternehmen günstigeren arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht in jedem Fall die Wirtschaftssituation.

Die Politik reagiert auf Finanzierungslücken häufig mit Aufnahme neuer Kredite. Die grössere Staatsverschuldung mit den zusätzlichen Zinsbelastungen schränkt jedoch die Handlungsfähigkeit des Staates ein und verursacht zusätzliche Probleme, wenn es nicht gelingt, die Wirtschaft zu beleben und so die Voraussetzungen für vermehrte Staatseinnahmen zu schaffen.

Wenn sinkende Staatseinnahmen in einem Missverhältnis zu den Ausgaben stehen, sehen Regierungen sich oft gezwungen, durch rigorose Sparmassnahmen die Ausgaben zu senken, um so wieder zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt zu kommen. Doch wenn die öffentliche Hand Investitionen stoppt oder verzögert, wird dadurch zwangsläufig das Auftragsvolumen für die private Wirtschaft verringert. Dies verstärkt die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und vermindert das Steueraufkommen. Wenn der Staat in wirtschaftlich schwierigen Zeiten versucht, mit Personaleinsparungen Kosten zu senken, verschärft er damit die prekäre Situation auf dem Arbeitsmarkt. Grössere Arbeitslosigkeit vermindert die Konsummöglichkeiten und behindert somit die Wirtschaft. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Einsparungen bei den Personalkosten durch

vermehrte Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und für die Sozialhilfe aufgezehrt werden. Manche Politiker befürworten mit dem Argument der Kosteneinsparung den Abbau von Sozialleistungen. Doch wenn der Staat sich von der Finanzierung sozialer Leistungen zurückzieht, kann das dazu führen, dass an anderer Stelle neue Probleme entstehen, die zusätzliche Kosten verursachen. Staatlich finanzierte soziale Leistungen unterstützen nicht nur die unmittelbar betroffenen Menschen. Wenn Leistungen gekürzt werden, hat dies Konsequenzen für die Strukturen, mit denen diese Leistungen bisher erbracht worden sind. Je nach Art und Ausmass der Kürzung kann dies gravierende Auswirkungen auf weite Bereiche des sozialen Dienstleistungssektors haben und Arbeitsplätze vernichten.

Unter den Rahmenbedingungen des derzeitigen Steuersystems birgt in wirtschaftlich schwierigen Zeiten jeder Versuch, durch politische Massnahmen die Staatseinnahmen zu erhöhen oder die Ausgaben des Staates zu senken, das Risiko in sich, dass das angestrebte Ziel zu verfehlt wird und zusätzliche Finanzprobleme entstehen.

### **3.3 Neue Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen**

Wenn die oben beschriebenen Schwierigkeiten vermieden werden sollen, müssen grundlegend andere Gestaltungsprinzipien für Steuerregelungen gefunden werden. Generalziele, an denen sich Steuerpolitik orientieren sollte, sind bereits im Kapitel 2 dargelegt worden. Daraus lassen sich folgende Gestaltungsprinzipien für Steuerregelungen ableiten.

Ein gutes Steuersystem muss dafür sorgen, dass dem Staat jederzeit ausreichende Finanzen zur Erfüllung der demokratisch bestimmten Staatsaufgaben zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass in einem Steuersystem Regelungen eingebaut sind, die sicherstellen, dass auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, in denen zusätzliche finanzielle Belastungen auf den Staat zukommen, genügend Einnahmen erzielt werden. Das Steuersystem sollte von allen als gerecht und sozial ausgeglichen anerkannt werden können. Es sollte so einfach und eindeutig sein, dass das Prinzip von allen verstanden und akzeptiert wird und dass nur derjenige Steuern umgehen kann, der mit erheblicher krimineller Energie bewusst Steuergesetze verletzt. Die Steuergesetzgebung sollte Voraussetzungen dafür schaffen, dass jede arbeitsfähige Person eine realistische Chance hat, für sich und für ihre Familie zumindest ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erzielen. Darüber hinaus sollte das Steuersystem für Bedingungen sorgen, die möglichst vielen Menschen erlauben, durch ihre Arbeit für sich und ihre Familien einen gehobenen Lebensstandard zu erreichen. Ein gutes Steuersystem hat einerseits für günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu sorgen und gleichzeitig Entwicklungen zu unterstützen, die die Lebensqualität aller fördern. Zur Lebensqualität gehört eine gesunde Umwelt. Da ein unkontrollierter Energieverbrauch die Erhaltung einer gesunden Umwelt massiv gefährdet, sollte das Steuersystem das Energiesparen begünstigen und Energietechnologien bevorzugen, die die Umwelt möglichst wenig schädigen oder gefährden.

Diese Ziele kann ein Steuersystem nur erreichen, wenn die beiden wichtigsten Funktionen eines Steuersystems optimal miteinander verknüpft werden, nämlich die Funktion der Steuer als Finanzquelle für den Staat und die Lenkungsfunktion. Um eine optimale Verknüpfung der beiden Funktionen zu erreichen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein.

- a) Jede Steuer ist so konstruiert, dass sie für den Staat den grösstmöglichen Ertrag bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand erbringt. Dabei ist in jede Steuer ein Selbstregulierungsmechanismus eingebaut, der dafür sorgt, dass dem Staat auch bei veränderten Rahmenbedingungen ausreichende Einnahmen zur Verfügung stehen.
- b) Jede Steuer zielt bewusst auf eine Beeinflussung des Verhaltens von Einzelpersonen und Unternehmen im Sinne der in Kapitel 2 beschriebenen „Generalziele der Steuerpolitik“. Jede Steuer ist so konstruiert, dass unerwünschte Nebenwirkungen, die den Generalzielen widersprechen, nach Möglichkeit vermieden werden.

Das heisst, dass bei jeder Steuer jeweils beide Funktionen bewusst gleichzeitig eingesetzt werden. Das schliesst nicht aus, dass bei der einen Steuer eher die Finanzierungsfunktion und bei einer anderen die Lenkungsfunktion im Vordergrund steht. Es sollte jedoch bei jeder Steuer darauf geachtet werden, dass bei keiner Steuer eine der beiden Funktionen vernachlässigt wird.

## **4. Energieorientiertes Steuersystem**

Im Folgenden wird der Entwurf eines energieorientierten Steuersystems vorgestellt, das entsprechend den oben beschriebenen Grundsätzen Finanzierungs- und Lenkungsfunktion miteinander verbindet. Dieser Entwurf versteht sich als Utopie und nimmt auf bisher übliche Steuergrundsätze, auf die derzeitige rechtliche und politische Situation und auf politische Machbarkeitsüberlegungen ausdrücklich keine Rücksicht. Der Entwurf ist allein daran zu messen, ob mit einem derartigen Steuersystem, falls es konsequent umgesetzt wird, die üblichen Staatsaufgaben finanziert und die oben beschriebenen Generalziele erreicht werden können.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf konkrete Zahlen und Prozentsätze und begnügt sich mit unbestimmten Mengenbegriffen wie „gross“, „klein“ oder „erheblich“. Es ist Sache von Wirtschaftsfachleuten, in Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten wie Mathematik und Soziologie anhand unterschiedlicher Modellrechnungen aufzuzeigen, welche Auswirkungen bei der Umsetzung dieses Steuermodells zu erwarten wären und wie die zu erwartenden Ergebnisse variieren würden, je nachdem, welche Zahlen in das Ausgangsmodell eingesetzt würden. Die Modellrechnungen könnten der Politik als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob und gegebenenfalls mit welchen Modifikationen dieser Entwurf umgesetzt werden soll.

Der Entwurf des energieorientierten Steuermodells sieht zwei Steuerformen vor, nämlich die „progressive Energiesteuer“ und die „progressive energieorientierte Gewinnsteuer“. Der Ertrag dieser beiden Steuern soll anstelle der bisherigen gewinn-, einkommens- und umsatzorientierten Steuern den überwiegenden Teil des staatlichen Finanzbedarfs decken.

### **4.1 Progressive Energiesteuer**

Die Grundlage der progressiven Energiesteuer besteht darin, dass sämtliche elektrische Energie, die über einen offiziell anerkannten Stromlieferanten bezogen wird, verbrauchsabhängig besteuert wird. Alle Stromkunden unterliegen der progressiven Energiesteuer, Privatpersonen, Familien, private und öffentliche Betriebe, Verwaltungen und Dienstleistungsunternehmen. Jeder Stromanschluss wird einer Energieverbrauchseinheit zugerechnet; dabei kann ein Einpersonenhaushalt ebenso eine Energieverbrauchseinheit darstellen wie eine unter einem Dach zusammenlebende Grossfamilie, ein Kleinbetrieb oder ein Grossunternehmen. Strom, der von einer Energieverbrauchseinheit auf umweltverträgliche Weise für den Eigenbedarf selbst produziert wird, etwa durch Sonnenkollektoren auf dem Betriebsgelände oder auf dem Dach eines Wohnhauses, unterliegt nicht der progressiven Energiesteuer. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Stromproduktionsverfahren als umweltverträglich anerkannt sind und welche Verfahren

aus ökologischen Gründen für die private und betriebsinterne Stromproduktion verboten werden.

Die progressive Energiesteuer ist je nach Art der Energieverbrauchseinheit unterschiedlich ausgestaltet. Öffentliche und private Betriebe unterliegen der „betrieblichen Energiesteuer“, bei Privathaushalten wird eine „private Energiesteuer“ erhoben. Energieverbrauchseinheiten, bei denen ein Privathaushalt eng mit beruflichen Aktivitäten verbunden ist, werden mit der „dualen Energiesteuer“ erfasst. Wenn ein Stromanschluss sich keiner dieser Kategorien zuordnen lässt, muss eine „ausserordentliche Energiesteuer“ entrichtet werden.

#### 4.1.1 Betriebliche Energiesteuer

Eine wirtschaftliche Organisationseinheit, in der mindestens eine Person gegen finanzielle Entlohnung beschäftigt ist, nennen wir in diesem Steuermodell „Betrieb“. Als Betrieb gilt auch eine Einzelperson, die auf eigene Rechnung erwerbstätig ist. Betriebe nach dieser Definition können also sehr unterschiedlich sein. Grossfirmen, Fabriken, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Verwaltungen, soziale Einrichtungen, kulturelle Institutionen, Kleinunternehmen mit wenigen Angestellten und selbständig erwerbstätige Einzelpersonen, all diese Organisationseinheiten sind hier als Betrieb zu verstehen, unabhängig davon, ob sie gewinnorientiert arbeiten, gemeinnützig tätig sind oder hoheitliche öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Entscheidend ist, dass mindestens ein Mensch in dieser Organisation gegen Geld arbeitet. Überregional tätige Organisationen können in energiesteuerrechtlicher Hinsicht in unterschiedliche Betriebe gegliedert sein.

Die betriebliche Energiesteuer ist ein Teil der progressiven Energiesteuer. Die Progression ergibt sich aus dem Verhältnis der im Betrieb verbrauchten Energie zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen. Je mehr Energie ein Betrieb pro Angestellten bezieht, desto höher ist der Steuersatz pro verbrauchte Energieeinheit. Ein Betrieb kann seine Steuerbelastung senken, indem er entweder weitere Personen einstellt oder weniger Energie verbraucht oder einen grösseren Anteil der benötigten Energie auf umweltverträgliche Weise selbst produziert. Voraussetzung dafür, dass ein Arbeitsverhältnis energiesteuerrechtlich geltend gemacht werden kann, ist, dass der vereinbarte Lohn mindestens einem gesetzlich definierten Grundeinkommen entspricht. Das Grundeinkommen einer vollzeitlich beschäftigten, normal leistungsfähigen Arbeitskraft ohne spezielle Ausbildung sollte – eventuell zusammen mit den üblichen Sozialleistungen wie zum Beispiel Familiengeld – den Lebensunterhalt für die beschäftigte Person und deren Familie sicherstellen und einen Lebensstandard ermöglichen, der über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt. Der Gesetzgeber legt fest, welche Wochenarbeitszeit energiesteuerrechtlich der Normalarbeitszeit von 100% entspricht. Die Anstellung von Teilzeitbeschäftigten kann prozentual entsprechend dem Beschäftigungsgrad energiesteuerrechtlich geltend gemacht werden,

wenn der Lohn für die Teilzeitarbeit mindestens den Betrag erreicht, der sich ergibt, wenn das Grundeinkommen mit dem Prozentsatz des Beschäftigungsverhältnisses multipliziert wird. Diese energiesteuerrechtliche Regelung lässt den Tarifpartnern zumindest theoretisch die Möglichkeit offen, eine Lohnsumme zu vereinbaren, die unterhalb des Grundeinkommens liegt. Der Arbeitgeber muss dann jedoch hinnehmen, dass solche Arbeitsverhältnisse energiesteuerrechtlich nicht berücksichtigt werden.

Eine Arbeitskraft kann in mehreren Betrieben gleichzeitig angestellt sein, so dass mehrere Betriebe die Anstellung dieser Person energiesteuerrechtlich entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsgrad geltend machen können, soweit die Summe der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse den Wert von 100% nicht übersteigt. Falls die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse in der Summe mehr als 100% ergeben, werden die Arbeitsverhältnisse, die bereits seit längerer Zeit bestehen, energiesteuerrechtlich bevorzugt berücksichtigt. Ein Betriebsinhaber kann die eigene Arbeitskraft energiesteuerrechtlich für den eigenen Betrieb anrechnen lassen. Wenn ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe hat oder wenn er noch in einem oder in mehreren Betrieben angestellt ist, gilt analog die oben beschriebene Regelung für Arbeitskräfte, die in mehreren Betrieben gleichzeitig angestellt sind. Auszubildende werden energiesteuerrechtlich wie sonstige Arbeitskräfte angerechnet, sofern die Ausbildungsvergütung den für den jeweiligen Ausbildungsgang üblichen Richtlinien entspricht. Wenn ein Betrieb eine Person einstellt, die wegen ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit ein Erwerbsersatzeinkommen bezieht, kann dieses Arbeitsverhältnis energiesteuerrechtlich geltend gemacht werden, soweit der vom Betrieb ausbezahlte Lohn zusammen mit dem Erwerbsersatzeinkommen das Grundeinkommen erreicht.

#### 4.1.2 Private Energiesteuer

Bei einem Privathaushalt muss die Energie, die von einem offiziell anerkannten Stromanbieter bezogen wird, progressiv besteuert werden. Die Progression ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der bezogenen Energiemenge im Vergleich zur Anzahl der Personen, die diesem Haushalt angehören. Wenn eine Person mehr als einen Wohnsitz hat, wird diese Person energiesteuerrechtlich nur in dem Haushalt berücksichtigt, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Personen, die ihren Lebensmittelpunkt ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Steuergesetzes haben, dürfen bei der energiesteuerrechtlichen Berechnung der Progression der privaten Energiesteuer nicht berücksichtigt werden. Ein Haushalt kann seine Steuerbelastung verringern, indem er seinen Energieverbrauch reduziert oder indem er auf umweltverträgliche Weise für den Eigenbedarf selbst Energie produziert. Wenn mehrere Haushalte gemeinsam auf umweltverträgliche Weise Strom produzieren, bleibt diese Energie energiesteuerrechtlich unberücksichtigt, solange die Stromproduktion nicht mit kommerziellen Interessen verbunden ist.

### 4.1.3 Duale Energiesteuer

Die duale Energiesteuer wird dann erhoben, wenn ein Privathaushalt so eng mit einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, dass der private Energiebezug und die für die Erwerbstätigkeit benötigte Energie sich nicht klar von einander trennen lassen. In diesen Fällen kommt eine Mischberechnung zur Anwendung, die die Elemente der betrieblichen Energiesteuer mit den Elementen der privaten Energiesteuer verbindet. Die über einen sowohl privat wie auch betrieblich genutzten Stromanschluss bezogene Energie, wird progressiv besteuert, je nach Anzahl der Menschen, die in dem diesem Anschluss zugeordneten Haushalt leben, und je nach Anzahl der energierechtlich anerkannten Arbeitsverhältnisse, die diesem Stromanschluss zugeordnet werden. Die duale Energiesteuer wird zum Beispiel erhoben, wenn ein freischaffender Architekt seine Arbeitsräume in seine Privatwohnung integriert hat. Wenn dieser Architekt eine Hilfskraft einstellt, kann er damit seine Steuerbelastung reduzieren, sofern das Beschäftigungsverhältnis die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Ob die Hilfskraft ausschliesslich für betriebliche Aufgaben eingesetzt wird oder auch Aufgaben übernimmt, die der Führung des Privathaushalts zuzuordnen sind, ist energiesteuerrechtlich ohne Bedeutung. Das System der dualen Energiesteuer wird auch dann eingesetzt, wenn für einen Privathaushalt eine Haushaltshilfe eingestellt wird, sofern ein Arbeitsverhältnis vorliegt, das die im Abschnitt «Betriebliche Energiesteuer» beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Ein Privathaushalt kann somit seine Steuerbelastung senken, indem er eine oder mehrere Haushaltskräfte anstellt und so von den Vorteilen einer für ihn günstigen Progressionsberechnung der dualen Energiesteuer profitiert.

Wenn in einem Haushalt eine volljährige Person lebt, die weder als Arbeitnehmer noch als Betriebsinhaber energiesteuerrechtlich erfasst ist, kann diese Person im Rahmen der dualen Energiesteuer wie eine angestellte Person berücksichtigt werden, sofern sie kein Erwerbserstatzeinkommen bezieht. Mit Erwerbserstatzeinkommen sind hier all jene finanziellen Zuwendungen gemeint, die eine Person als staatliche Leistung, als Versicherungsleistung oder als sonstige finanzielle Zuwendung erhält, wenn diese Zuwendung dazu bestimmt ist, den Lebensunterhalt der begünstigten Person sicherzustellen, weil diese Person keine Möglichkeit hat, den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten oder weil ihr eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Als Erwerbserstatzeinkommen in diesem Sinn sind zum Beispiel Sozialhilfeleistungen, Leistungen der Arbeitslosenkasse, Stipendien, Unterhaltszahlungen sowie Erwerbsunfähigkeits- und Altersrenten zu nennen. Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird analog zu der gerade beschriebenen Regelung der energiesteuerrechtlich bei der betrieblichen Energiesteuer noch nicht berücksichtigte Anteil der potentiellen Erwerbstätigkeit bei der Berechnung der dualen Energiesteuer berücksichtigt werden. Wenn zum Beispiel eine Person in einem Betrieb mit einem Arbeitspensum von 40% angestellt ist und neben dem damit erzielten Erwerbserstatzeinkommen kein Erwerbserstatzeinkommen erhält, kann diese Person zu 60% wie eine angestellte

te Person bei der Berechnung der Dualsteuer im Haushalt berücksichtigt werden. Bei Personen, die Erwerbsersatzehinkommen beziehen, das nur einen Teil des Existenzminimums sicherstellt, wird die Regelung für Teilzeitbeschäftigte analog angewendet.

#### 4.1.4 Ausserordentliche Energiesteuer

Für elektrische Energie, die über einen Stromanschluss bezogen wird, der weder der betrieblichen noch der privaten oder dualen Energiesteuer zugeordnet werden kann, wird eine ausserordentliche Energiesteuer erhoben. Der Steuersatz der ausserordentlichen Energiesteuer muss so deutlich über dem Steuersatz der höchsten Progressionsstufe sowohl der betrieblichen wie auch der privaten und der dualen Energiesteuer liegen, dass für jeden Stromkunden ein Anreiz besteht, die von ihm bezogene elektrische Energie einer der drei der Progression unterliegenden Energiesteuerarten zuordnen zu lassen. Nur in Ausnahmefällen sollte die ausserordentliche Energiesteuer zur Anwendung kommen. Für den Energiebedarf einer Zweitwohnung oder eines Ferienhauses könnte zum Beispiel die ausserordentliche Energiesteuer erhoben werden. Die Energiesteuerbelastung für ein Ferienhaus kann gesenkt werden, wenn zum Beispiel für die Pflege und den Unterhalt des Hauses eine Arbeitskraft angestellt wird, so dass der günstigere Steuertarif der betrieblichen Energiesteuer herangezogen werden kann.

#### 4.1.5 Dynamisierung der progressiven Energiesteuer

Der Gesetzgeber bestimmt unterschiedliche Steuererhebungsregionen. Innerhalb einer Steuererhebungsregion gelten grundsätzlich einheitliche Steuersätze. Der Gesetzgeber legt fest, wie viel Steuereinnahmen gemessen an der Bevölkerungszahl pro Person durch die progressive Energiesteuer als Regelsteuereinnahmen anzustreben sind. Wenn in einem Steuerjahr der Energieverbrauch gesunken ist und wenn deshalb die Steuereinnahmen unter den erwarteten Regelsteuereinnahmen liegen, wird für das nachfolgende Steuerjahr in der betroffenen Steuererhebungsregion nach einem vom Gesetzgeber festzulegenden Berechnungsschlüssel so angepasst, dass bei gleichbleibendem Energieverbrauch die Regelsteuereinnahmen erreicht werden.

## 4.2 Energieorientierte progressive Gewinnsteuer

Die energieorientierte progressive Gewinnsteuer wird über dieselben Energieverbrauchseinheiten erhoben wie die progressive Energiesteuer und wird dementsprechend in folgende vier Steuerarten unterteilt: die betriebliche Gewinnsteuer, die private Gewinnsteuer, die duale Ge-

winnsteuer und die ausserordentliche Gewinnsteuer. Die energieorientierte Gewinnsteuer besteuert den innerhalb einer Energieverbrauchseinheit erwirtschafteten Gewinn.

#### 4.2.1 Betriebliche Gewinnsteuer

Gewinnorientierte Betriebe unterliegen der betrieblichen Gewinnsteuer. Der Gewinn eines Betriebes wird berechnet, indem von der Gesamtsumme der Einnahmen die anrechenbaren Betriebskosten abgezogen werden. Dabei sind zwei Kategorien zu unterscheiden, die unbedingt anrechenbaren Betriebskosten und die bedingt anrechenbaren Betriebskosten. Elektrische Energie wird grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Betriebskosten gezählt.

Für die Bestimmung des jeweiligen Steuersatzes kommt eine Progressionsmischberechnung zur Anwendung. Der erwirtschaftete Gewinn wird in Beziehung gesetzt zur Menge der verbrauchten elektrischen Energie und zur Anzahl der beschäftigten Personen. Für die energieorientierte progressive Gewinnsteuer gelten die gleichen Prinzipien wie für die progressive Energiesteuer. Die Progression ist so definiert, dass der erwirtschaftete Gewinn zu einem umso höheren Satz versteuert werden muss, je mehr elektrische Energie benötigt wird und je weniger Angestellte beschäftigt sind. Ein gewinnorientierter Betrieb kann die durch die energieorientierte progressive Gewinnsteuer entstehende Belastung mit den gleichen Massnahmen reduzieren, die auch bei der progressiven Energiesteuer die Steuerlast vermindern, nämlich mit umweltverträglicher Eigenproduktion der elektrischen Energie, durch Energiesparmassnahmen sowie durch die Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte.

##### 4.2.1.1 Unbedingt anrechenbare Betriebskosten

Als unbedingt anrechenbare Betriebskosten gelten die Lohnkostenanteile für energiesteuerrechtlich anerkannte Anstellungsverhältnisse, die dem Grundeinkommen der Betriebsangestellten entsprechen. Neben diesem Lohnkostenanteil können Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwirtschaftung des Gewinns entstehen, als unbedingt anrechenbare Betriebskosten anerkannt werden. Die im Betriebsablauf verbrauchten Materialien und Verschleissteile gehören zum Beispiel zu den unbedingt anrechenbaren Betriebskosten, ebenso Produkte und Materialien, die beschafft werden, um sie – eventuell nach einem Veredelungsprozess oder nach einer sonstigen Form der Weiterverarbeitung – mit Gewinn weiterzuverkaufen.

#### 4.2.1.2 Bedingt anrechenbare Betriebskosten

Bedingt anrechenbare Betriebskosten können vom Gewinn abgezogen werden, soweit sie einen vom Gesetzgeber zu bestimmenden Anteil des nach dem Abzug verbleibenden und zu versteuernden Gewinns nicht übersteigen. Sämtliche Investitionsmassnahmen wie zum Beispiel Kosten für die Erneuerung von Produktionsanlagen, Schulungsmassnahmen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit werden als bedingt anrechenbare Betriebskosten anerkannt. Der Gesetzgeber bestimmt, für welchen Zeitraum bei einer Betriebsneugründung welche Investitionskosten als unbedingt anrechenbare Betriebskosten anerkannt werden.

Lohnkostenanteile, die über dem unbedingt anrechenbaren Grundeinkommen jedoch unterhalb einer vom Gesetzgeber definierten Grenze für das Normaleinkommen liegen, gelten als bedingt anrechenbare Betriebskosten. Als Normaleinkommen ist das Einkommen zu verstehen, das eine sehr gut ausgebildete Fachkraft üblicherweise erreichen kann. Die Einkommensgrenze für das Normaleinkommen sollte so festgelegt sein, dass ein Einkommen über dieser Einkommensgrenze in der Regel nur von Personen erreicht wird, die mit herausragenden Fähigkeiten ausgestattet sind und Leistungen weit über der Norm erbringen oder aus anderen Gründen einen aussergewöhnlichen Marktwert haben.

#### 4.2.1.3 Nicht gewinnorientierte Betriebe

Als nichtgewinnorientiert und damit von der betrieblichen Gewinnsteuer befreit gelten Betriebe, die als gemeinnützig anerkannt sind. Daneben gelten auch staatliche Verwaltungen und staatliche Dienstleistungsbetriebe, die mit ihren Leistungen nicht in Konkurrenz zu anderen Leistungserbringern stehen, als nicht gewinnorientierte Betriebe. Ausserdem können nichtstaatliche Betriebe, die im staatlichen Auftrag Leistungen erbringen, als nicht gewinnorientiert anerkannt werden, soweit keine Wettbewerbssituation mit anderen Leistungsanbietern besteht.

Ein als nichtgewinnorientiert anerkannter Betrieb, der Löhne bezahlt, die die Einkommensgrenze für das Normaleinkommen übersteigen, muss die über der Einkommensgrenze liegenden Lohnanteile als Gewinn nach den Regelungen der betrieblichen Gewinnsteuer versteuern.

#### 4.2.2 Private Gewinnsteuer

Volljährige Personen, die ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen beziehen oder die zu 100% in einem Betrieb beschäftigt sind, haben Zusatzeinkommen, das über einen vom Gesetzgeber definierten Freibetrag hinausgeht, entsprechend den Regelungen der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer zu versteuern. Der Freibetrag ist so zu bemessen, dass für geringfü-

gige Nebenbeschäftigungen aufwendige Steuererhebungsverfahren vermieden werden, dass jedoch andererseits keine unangemessene gewinnsteuerrechtliche Bevorzugung von lukrativen Nebenbeschäftigungen gegenüber gewinnsteuerpflichtigen Betrieben entsteht. Der Freibetrag ist personengebunden. Das heisst, dass in einem Mehrpersonenhaushalt das über dem Freibetrag liegende Zusatzeinkommen einer Person auf jeden Fall gewinnsteuerpflichtig ist, auch wenn andere Personen im Haushalt kein oder nur wenig Zusatzeinkommen erzielen. Für Minderjährige ist diese Regelung analog anzuwenden.

#### 4.2.3 Duale Gewinnsteuer

Personen, die weder in einer für die betriebliche Energiesteuer relevanten Beschäftigung stehen noch Erwerbssatzeinkommen beziehen, haben für das Einkommen, das das um den Freibetrag erhöhte Grundeinkommen übersteigt, energieorientierte progressive Gewinnsteuer zu entrichten. Für Teilzeitbeschäftigte wird der gewinnsteuerfreie Betrag nach dem gleichen Grundsatz berechnet, wobei das Grundeinkommen um den Prozentsatz des Anstellungsverhältnisses zu reduzieren ist. Bei Personen, die Erwerbssatzeinkommen beziehen, das nur einen Teil des Existenzminimums sicherstellt, wird der gewinnsteuerfreie Betrag analog dieser Regelung ermittelt.

Bei der Berechnung der Progression gelten für die duale Gewinnsteuer die gleichen Prinzipien wie für die private Gewinnsteuer, sofern im Haushalt keine Personen angestellt sind. Wenn in dem Privathaushalt oder in dem mit dem Privathaushalt energiesteuerrechtlich verbundenen Betrieb Personen angestellt sind, wirkt sich das steuermindernd auf die duale Gewinnsteuer aus. Die Progression wird in diesem Fall nach einer Mischberechnung ermittelt, die die Elemente der Progressionsberechnung bei der privaten Gewinnsteuer mit den Elementen der Progressionsberechnung der betrieblichen Energiesteuer miteinander verbindet.

#### 4.2.2 Ausserordentliche Gewinnsteuer

Die ausserordentliche Gewinnsteuer ist zu erheben, wenn mit einer Energieverbrauchseinheit, für die ausserordentliche Energiesteuer zu entrichten ist, Gewinn erzielt wird, der weder mit der betrieblichen Gewinnsteuer, noch mit der privaten oder dualen Gewinnsteuer erfasst wird. Der Steuersatz der ausserordentlichen Gewinnsteuer ist so hoch anzusetzen, dass es für keinen Steuerpflichtigen lohnend ist, einen Gewinn allein aufgrund von steuertechnischen Überlegungen der ausserordentlichen Gewinnsteuer statt der betrieblichen, privaten oder dualen Gewinnsteuer zuordnen zu lassen.

#### 4.2.5 Dynamisierung der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer

Für die energieorientierte progressive Gewinnsteuer gelten dieselben Steuererhebungsregionen wie für die progressive Energiesteuer. Wenn der Energieverbrauch sinkt, sind geringere Einnahmen aus der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer zu erwarten. Die für die progressive Gewinnsteuer in Kapitel 41.4 beschriebene Dynamisierung bewirkt jedoch für das folgende Steuerjahr einen Ausgleich, da der Steuersatz der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer mit dem Steuersatz der progressiven Energiesteuer gekoppelt ist. Für den Fall, dass die Einnahmen aus der energieorientierten progressiven Gewinnsteuer sich verringern, weil die zu versteuernden Gewinne sinken, besteht ein zusätzlicher Regulierungsmechanismus darin, dass bedingt anrechenbare Betriebskosten vom Gewinn nur abgezogen werden können, soweit sie einen vom Gesetzgeber zu bestimmenden prozentualen Anteil des verbleibenden und zu versteuernden Gewinns nicht übersteigen.

## 5. Sozialversicherungen

Das energieorientierte Steuersystem hat gegenüber den bisher üblichen Regelungen den Vorteil, dass die Lohnnebenkosten wesentlich geringer sind, da auf die Lohnsteuer verzichtet wird. Dadurch und durch andere Anreize gibt das energieorientierte Steuersystem Anreize, neue Arbeitsplätze mit leistungsgerechter Bezahlung zu schaffen. Diese Anreize haben jedoch nur begrenzte Wirkung, solange die Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar an die individuellen Lohnbezüge gekoppelt sind. Deshalb wird im Folgenden ein Entwurf für ein Sozialversicherungssystem skizziert, das ohne Lohnabzüge auskommt, Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung fördert und gleichzeitig soziale Gerechtigkeit sowie soziale Sicherheit auf einem hohen Niveau garantiert. Es werden hier folgende Sozialversicherungsformen unterschieden:

- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Altersrentenversicherung
- Krankheits-, Unfall- und Pflegeversicherung

Die Beitragsleistungen werden für alle obligatorischen Sozialversicherungsformen nach dem gleichen Prinzip erhoben. Für sozialversicherungspflichtige Personen, die nicht in einem energiesteuerrechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis stehen, legt der Gesetzgeber für jede obligatorische Sozialversicherung einen kostendeckenden Beitrag fest. Teilzeitbeschäftigte haben für den Teil, der nicht durch ein energiesteuerrechtlich anerkanntes Arbeitsverhältnis gedeckt ist, den prozentual entsprechenden Anteil der gesetzlich definierten Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Für Personen, die Anspruch auf ein Erwerbserdatzeinkommen haben, müssen bei der Berechnung des massgeblichen Lebensbedarfs die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Für die in einem energiesteuerrechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis Beschäftigten hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen. Der vom Arbeitgeber pro Arbeitnehmer zu bezahlende Beitragssatz wird mit einem Faktor berechnet, der aus dem für den jeweiligen Betrieb für die betriebliche Gewinnsteuer massgeblichen Progressionssatz abgeleitet wird. Das bedeutet, dass ein Betrieb durch Energiesparmassnahmen und durch das Bereitstellen neuer Arbeitsplätze die Sozialversicherungskosten pro Arbeitnehmer reduzieren kann. Wenn ein Jugendlicher bereits vor der Volljährigkeit in einem energiesteuerrechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, hat der Arbeitgeber für die Sozialversicherungsbeiträge nach den gleichen Prinzipien aufzukommen wie für die volljährigen Angestellten. Durch die Koppelung des Beitragssatzes für die Sozialversicherung mit dem Progressionssatz für die betriebliche Gewinnsteuer wird erreicht, dass Betriebe, die nur wenig Gewinn erwirtschaften, geringere Beiträge für

die Sozialversicherung zu leisten haben als Betriebe mit hohen Gewinnen.

## 5.1 Arbeitslosenversicherung

Beschäftigte in einem energiesteuerrechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis sind obligatorisch in einer Arbeitslosenversicherung versichert. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind nach den oben beschriebenen Regelungen für Sozialversicherungen vom Arbeitgeber zu erbringen. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Beitrag entsprechend dem Anstellungsgrad. Wenn der Versicherungsfall eintritt, das heisst, wenn eine versicherte Person nach einer gesetzlich definierten Mindestbeitragszeit arbeitslos wird, grundsätzlich arbeitsfähig und vermittelbar ist und die sonstigen für den Leistungsbezug erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, hat sie Anspruch auf Leistungen, die dem gesetzlich garantierten Grundeinkommen entsprechen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf den Anteil des Grundeinkommens, der dem Anstellungsgrad entspricht. Bei der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung hat das Erwerbseinkommen weder auf die Höhe der Beiträge noch auf die Versicherungsleistungen einen Einfluss. Beschäftigte, die ihren durch Arbeitseinkommen erreichten Lebensstandard auch für den Fall der Arbeitslosigkeit abgesichert haben wollen, können eine private Arbeitslosenversicherung abschliessen, die die Differenz zwischen dem bisherigen Erwerbseinkommen und dem durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung garantierten Grundeinkommen abdeckt.

## 5.2 Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Beschäftigte in einem energiesteuerlich anerkannten Arbeitsverhältnis sind obligatorisch in einer gesetzlichen Erwerbsunfähigkeitsversicherung versichert. Die Regelungen für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung sind analog für die gesetzliche Erwerbsunfähigkeitsversicherung anzuwenden. Die gesetzliche Erwerbsunfähigkeitsversicherung garantiert bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit Leistungen in Höhe des Grundeinkommens.

Die Beschäftigten können eine private Erwerbsunfähigkeitsversicherung abschliessen, die die Differenz zwischen dem Grundeinkommen und dem bisher erzielten Einkommen im Versicherungsfall als private Versicherungsleistung erbringt, damit bei Erwerbsunfähigkeit der bisherige Lebensstandard beibehalten werden kann.

### 5.3 Altersrentenversicherung

Alle volljährigen Personen sind obligatorisch in einer gesetzlichen Altersrentenversicherung versichert. Für Beschäftigte in einem energiesteuerrechtlich anerkannten Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber für die Versicherungsbeiträge aufzukommen. Bei Teilzeitbeschäftigten übernimmt der Arbeitgeber den Anteil der Versicherungsbeiträge, der dem Anstellungsverhältnis entspricht; den restlichen Anteil der Versicherungsprämie haben die Teilzeitbeschäftigten selbst zu übernehmen. Personen ohne energiesteuerrechtlich anerkanntes Arbeitsverhältnis zahlen die Versicherungsbeiträge selbst. Die Beitragspflicht endet mit Erreichen des gesetzlich definierten Rentenalters. Versicherte, die das Rentenalter erreicht haben und die vom Gesetzgeber vorgegebene Anzahl an Versicherungsjahren vorweisen können, haben Anspruch auf eine gesetzlich Alterseinheitsrente in Höhe des Grundeinkommens. Personen, die das Rentenalter erreicht haben, ohne die vom Gesetzgeber vorgegebene Anzahl an Versicherungsjahren vorweisen zu können, haben die Wahl, ob sie mit Beginn des Rentenalters eine entsprechend der Beitragslücke reduzierte Rente beziehen wollen oder ob sie es vorziehen, noch weiterhin Beiträge zu bezahlen, um nach Erreichen der nötigen Anzahl an Versicherungsjahren die ungekürzte Rente zu beziehen.

Wer sich für das Rentenalter einen höheren Lebensstandard sichern will, kann mit privaten Versicherungs- und Rentensparmodellen entsprechende Vorsorge treffen.

### 5.4 Krankheits-, Unfall- und Pflegeversicherung

Jede volljährige Person ist obligatorisch in einer gesetzlichen Krankheits-, Unfall- und Pflegeversicherung versichert. Die Versicherungsbeiträge sind entsprechend den oben beschriebenen Regelungen für die gesetzlichen Sozialversicherungen vom Arbeitgeber und von den Versicherten zu übernehmen. Kinder und Jugendliche, die nicht über einen Arbeitgeber versichert sind, haben automatisch ohne Beitragszahlung Versicherungsschutz über die Krankheits-, Unfall- und Pflegeversicherung der Eltern, eines Elternteils oder der Pflegeeltern. Für Kinder und Jugendliche, die weder über einen Elternteil noch über Pflegeeltern versichert sind, hat die zuständige Kindes- und Jugendschutzbehörde für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

## 6. Umsetzung des energieorientierten Steuersystems

Das energieorientierte Steuersystem soll grundsätzlich alle konsum- und einkommensorientierten Steuern ersetzen. Für spezielle aussergewöhnliche Einkommensformen wie zum Beispiel für Vermögenserträge und Erbschaften kann der Gesetzgeber unabhängig vom energieorientierten Steuersystem eine Steuer direkt an der Quelle erheben. Daneben werden noch andere Steuern bestehen bleiben, deren Lenkungsfunktion sich nicht in das energieorientierte Steuersystem integrieren lässt wie zum Beispiel die Mineralölsteuer und die Steuern auf besonders gesundheitsgefährdende Produkte.

Die Umstellung auf das energieorientierte Steuersystem sollte kostenneutral erfolgen. Der Umfang der durch die im Rahmen des energieorientierten Steuersystems erhobenen Steuern muss dem Steuervolumen der wegfallenden Steuern entsprechen. Der Staat hat also, wenn dieser Grundsatz umgesetzt wird, nach Einführung des energieorientierten Steuersystems generell nicht mehr und nicht weniger Steuereinnahmen als vorher. Die Steuersätze, Progressionsstufen und das Verhältnis zwischen progressiver Energiesteuer und progressiver energieorientierter Gewinnsteuer sind so zu gestalten, dass für Betriebe und für Einzelpersonen Gewinn- und Einkommensverluste vermieden werden.

Das energieorientierte Steuersystem und das vorgeschlagene Sozialversicherungsmodell sehen vor, dass Arbeitnehmer von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden und dass die Arbeitgeber dafür aufzukommen haben. Die Löhne der Arbeitnehmer können entsprechend dieser Entlastung gesenkt werden. Das Realeinkommen der Beschäftigten wird dadurch nicht verringert. Andererseits wird durch diese Lohnsenkung sichergestellt, dass die Arbeitgeber letztlich keine zusätzliche Belastung haben, obwohl sie für die Sozialversicherungsbeiträge der Beschäftigten aufkommen müssen.

Die oben beschriebene Kostenneutralität ergibt sich natürlich nur rein rechnerisch für den durchschnittlichen Steuerpflichtigen. Betriebe und Einzelpersonen, die im Vergleich zum Durchschnitt wenig Energie verbrauchen, werden weniger Steuern zahlen als nach dem bisherigen System. Andererseits werden Einzelpersonen und Betriebe mit überdurchschnittlich hohem Energieverbrauch höhere Steuerbelastungen haben als bisher. Energieintensive Dienstleistungen und Produkte, für deren Herstellung besonders viel Energie benötigt wird, werden sich verteuern. Dies wird dazu führen, dass derartige energieintensive Dienstleistungen und Produkte nur noch angeboten werden, wenn Abnehmer diese teuren Dienstleistungen und Produkte bewusst verlangen, da es dazu keine sinnvollen Alternativen gibt oder weil mit weniger energieintensiven Dienstleistungen und Produkten die gewünschte Qualität nicht erreicht werden kann. Die Konsumenten werden sich genau überlegen, in welchen Situationen es sich lohnt, die teuren energieintensiven Angebote zu wählen und wann es sinnvoll ist, sich für Produkte und Dienst-

leistungen zu entscheiden, für die weniger Energie aufgebracht werden muss und die deshalb preisgünstiger sind.

## **7. Prognostische Einschätzung der Auswirkungen des energieorientierten Steuersystems**

In den vorangehenden Kapiteln wurden die Grundzüge eines neuen Steuersystems und in Ergänzung dazu ein neues Modell für Sozialversicherungen skizziert. Dieses Kapitel widmet sich nun der Frage, welche Auswirkungen zu erwarten sind, wenn das neue Steuermodell überall umgesetzt wird. Es wird hier ausdrücklich nicht auf die Dynamik und auf die Komplikationen eingegangen, die sich ergeben werden, wenn das Steuersystem in einem oder einigen Staaten umgesetzt wird, während in anderen Wirtschaftsräumen noch das bisher übliche Steuersystem und die diesem System entsprechenden Regeln in Kraft sind. Die Diskussion von Übergangslösungen ist erst dann sinnvoll, wenn überprüft ist, ob das hier vorgeschlagene Steuersystem in sich schlüssig ist und ob damit auf dem Hintergrund der allgemein bekannten kultur- und wirtschaftssystemübergreifenden psychologischen und wirtschaftspsychologischen Gesetzmässigkeiten des menschlichen Verhaltens damit gerechnet werden kann, dass die im Kapitel 2 beschriebenen Generalziele der Steuerpolitik erreicht und die in Kapitel 3.3 erläuterten Gestaltungsprinzipien bei Steuerregelungen verwirklicht werden können.

### **7.1 Einkommenssicherheit für den Staat**

Das energieorientierte Steuersystem ist darauf ausgerichtet, den Energiekonsum zu verringern. Es ist zu erwarten, dass dieses Steuersystem die Entwicklung energiesparender Technologien beschleunigt. Die in den Kapiteln 4.1.5 und 4.2.5 beschriebene Dynamisierung sorgt dafür, dass die Steuereinnahmen des Staates mittelfristig konstant bleiben, auch wenn der Energiekonsum sinkt. Trotz steigender Energiepreise wird die Steuerbelastung für die Energiekonsumenten ebenfalls konstant bleiben, solange sie mit Hilfe der zur Verfügung stehenden neuen Technologien ihren Energiekonsum verringern.

Wenn der zu versteuernde Gewinn sinkt, führt das zu einer Minderung der Steuereinnahmen aus der progressiven energieorientierten Gewinnsteuer. Die in Kapitel 4.2.5 beschriebene Dynamisierung sorgt dafür, dass auch bei geringen Gewinnen ein angemessener Betrag an Steuern abgeführt wird. Da das energieorientierte Steuersystem Anreize zur Entwicklung neuer Technologien gibt und günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Eigeninitiative und für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglicht, ist damit zu rechnen, dass das Gewinnvolumen der Gesamtwirtschaft und dadurch das Steueraufkommen steigen werden.

## 7.2 Hoher Lebensstandard für viele

Wenn ein Betrieb so wenig Gewinn erwirtschaftet, dass entsprechend der im Kapitel 4.2.5 skizzierten Dynamisierungsregelung ein Teil der bedingt anrechenbaren Betriebskosten nicht mehr vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden kann, wird der Betrieb sich möglicherweise veranlasst sehen, die Lohnkostenanteile, die über dem Grundeinkommen liegen, zu kürzen, um steuerlich nicht absetzbare Kosten zu sparen. Dies dürfte die betroffenen Betriebsangehörigen dazu bringen, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass ihr Betrieb höhere Gewinne erzielt, damit wieder höhere Lohnzahlungen möglich sind, die der Betrieb uneingeschränkt steuerlich geltend machen kann. Ein Betrieb mit guter Ertragslage wird seinen Mitarbeitenden Löhne bezahlen, die deutlich über dem gesetzlich definierten Grundeinkommen liegen, weil er damit die Steuerbelastungen verringern kann. Diese Rahmenbedingungen erhöhen für leistungsbereite und leistungsfähige Mitarbeitende die Chance, sich einen hohen Lebensstandard zu erarbeiten.

## 7.3 Existenzsicherung für alle

Das energieorientierte Steuersystem begünstigt Betriebe, die zusätzliche Arbeitsplätze anbieten, sofern das Einkommen mindestens dem gesetzlich definierten Grundeinkommen entspricht. Dies erhöht die Chance für Arbeitsuchende, einen zumindest existenzsichernden Arbeitsplatz zu finden. Dieses Steuersystem vermindert das Risiko, dass Betriebe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit Stellenabbau reagieren oder die Löhne auf ein nicht mehr existenzsicherndes Niveau senken.

## 7.4 Akzeptanz des Steuersystems

Das energieorientierte Steuersystem und das vorgeschlagene Sozialversicherungsmodell entlasten die Arbeitnehmer von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Die Arbeitgeber, die für die Sozialversicherungsbeiträge aufzukommen haben und ausserdem mit dem energieorientierten Steuersystem zusätzliche Leistungen, die im Umfang etwa der bisherigen Lohnsteuer entsprechen, erbringen müssen, können diese zusätzliche Belastungen die Verringerung der Lohnzahlungen ausgleichen. Wenn die Löhne in dem Mass gesenkt werden, das der Entlastung entspricht, die die Arbeitnehmer durch den Wegfall der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge erhalten, haben die Arbeitnehmer letztlich das gleiche Realeinkommen wie vorher. Da die Arbeitgeber die Löhne senken können, werden sie durch das neue Steuersystem grundsätzlich nicht stärker belastet, auch wenn sie durch die Sozialversicherungsbeiträge und die betriebliche Gewinnsteuer mehr Aufwendungen haben. Die Arbeitnehmer erfahren durch

diese Lohnsenkungen keinen Reallohnverlust im Vergleich zur Situation mit dem bisherigen Steuersystem, da sie von den Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer entlastet sind.

Für die Arbeitnehmer bietet dieses System Leistungsanreize, da das durch erhöhten Arbeitseinsatz erzielte zusätzliche Einkommen nicht durch demotivierende Steuern und Abgaben vermindert wird. Für Arbeitgeber könnte das neue System dadurch motivierend wirken, dass unterschiedliche Faktoren Einfluss auf die Steuerbelastung haben, so dass bei einem höheren Gewinn mit Energiesparmassnahme und durch die Anstellung von zusätzlichen Arbeitskräften die Steuerbelastung in Grenzen gehalten werden kann.

Im bisher üblichen Steuersystem wird versucht, durch die Progression der Lohn- und Einkommenssteuern eine sozial gerechte Steuerbelastung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei muss in Kauf genommen werden, dass Arbeitnehmer bei geringfügigen Einkommenssteigerungen mit unverhältnismässig hohen zusätzlichen Steuern belastet werden, was von den Betroffenen oft als ungerecht und leistungsfeindlich empfunden wird. Die progressive Energiesteuer versucht eine sozial gerechte Steuerbelastung dadurch zu erreichen, dass die Energie, die in einem Haushalt für eine bescheidene Lebensführung benötigt wird, zu einem so geringen Tarif besteuert wird, dass die Steuer auch von Personen mit geringem Einkommen bezahlt werden kann. Haushalte mit aufwendigerer Lebensführung benötigen mehr Energie; der erhöhte Energiebedarf wird aufgrund der Progression zu einem höheren Tarif versteuert. Dies führt dazu, dass Personen mit höherem Einkommen, die sich einen energieintensiven grösseren Komfort leisten können, direkt oder indirekt höhere Energiesteuern zahlen. Indirekt zahlen Konsumenten höhere Energiesteuern, wenn sie energieintensive Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder wenn sie sich Konsumgüter anschaffen, die mit einem hohen Energieaufwand hergestellt worden sind und bei denen die durch die Energiesteuern höheren Produktionskosten den Kaufpreis beeinflussen. Das energieorientierte Steuersystem erreicht somit indirekt eine sozial gerechte Steuerbelastung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Andererseits entspricht die progressionsbedingt unterschiedlich hohe Steuerbelastung dem Verursacherprinzip. Dies dürfte dazu führen, dass die meisten Menschen das energieorientierte Steuersystem als gerecht und sozial ausgeglichen anerkennen können.

## 7.5 Hohe Lebensqualität für alle

Das energieorientierte Steuersystem wird zu einer Verringerung des Energieverbrauchs und damit zu einer Verringerung der durch bestimmte Energieproduktionsverfahren verursachten Umweltbelastung führen. Wenn Umweltbelastungen reduziert werden, werden für alle Menschen gesündere Lebensbedingungen geschaffen und damit höhere Lebensqualität erreicht.

Das energieorientierte Steuersystem wird dafür sorgen, dass die Personalkosten bei der Kalkulation der Gesamtkosten von Produktionsverfahren und beim Kostenvergleich bestimmter Dienstleistungsangebote eine weniger zentrale Rollen spielen werden als bei dem bisher üblichen Steuer- und Sozialversicherungssystem. Dies wird dazu führen, dass die öffentliche Verwaltung und die Anbieter öffentlicher Dienstleistungen wieder vermehrt Personal einsetzen, um einen guten Service und eine hohe Qualität der angebotenen Dienstleistungen sicherzustellen. Technische Innovationen werden sich auf die Bereiche konzentrieren, in denen durch Automation und Digitalisierung effizientere Abläufe und eine höhere Qualität erreicht werden können. Das energieorientierte Steuersystem wird der Tendenz entgegenwirken, Personalabbau als wichtigste Kostensparstrategie zu betrachten und dabei einen Abbau von Qualität in Kauf zu nehmen.

Durch das energieorientierte Steuersystem werden personalintensive Dienstleistungen, wie zum Beispiel in den Bereichen Beratung, Therapie und medizinische Pflege, die für die Lebensqualität der Bevölkerung grosse Bedeutung haben, leichter verfügbar und finanzierbar sein. Da das energieorientierte Steuersystem menschliche Arbeit von dem enormen Kostendruck des bisherigen Steuersystems entlastet, werden arbeitsintensive handwerkliche Produktionsverfahren wieder konkurrenzfähiger gegenüber der industriellen Massenproduktion. Es werden mehr Menschen hochwertige Produkte erwerben können, die in aufwendiger Handarbeit hergestellt worden sind. Auch das bedeutet mehr Lebensqualität. Wenn die öffentliche Verwaltung mehr menschliche Arbeitskraft für die Gestaltung und Pflege des öffentlichen Raums einsetzen kann, vergrössert das die Lebensqualität aller.

## **8. Ausblick**

Die Betrachtungen im vorangegangenen Kapitel weisen darauf hin, dass mit dem hier skizzierten energieorientierten Steuersystem wesentliche Ziele eines sozialen Rechtsstaats besser erreicht werden können, als mit den bisher üblichen steuerlichen Regelungen. Alle wissenschaftlichen Fachdisziplinen, deren Forschungsgebiet sich mit finanz-, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen auseinandersetzen oder deren Forschungsgebiet in anderer Weise von den Auswirkungen eines steuerpolitischen Systemwechsels betroffen wäre, könnten mit Modellrechnungen testen, inwieweit die auf Plausibilitätsbasis beruhenden Überlegungen einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten.

Es ist zu wünschen, dass die hier skizzierten Überlegungen zu einem energieorientierten Steuersystem eine lebhaftere interdisziplinäre wissenschaftliche Diskussion auslösen und die politischen Auseinandersetzungen zu den grundlegenden Fragen unseres Staatswesens befruchten.